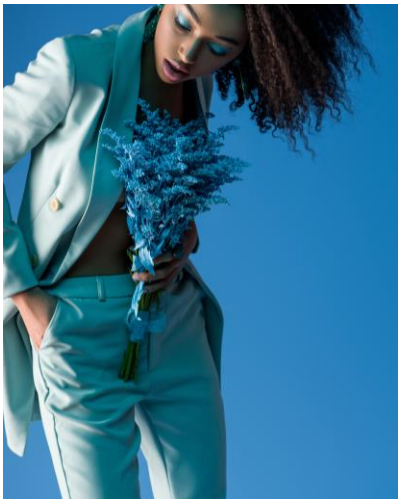

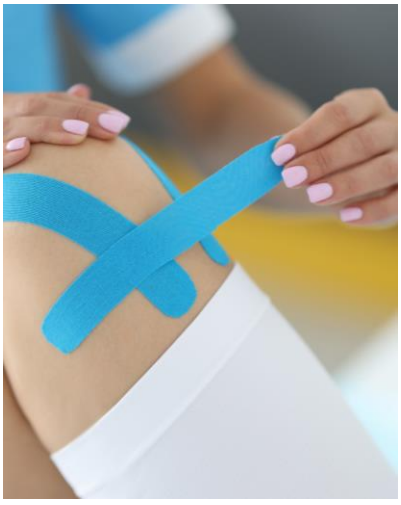

Positionspapier

EU-Entwaldungsverordnung

September 2025

Türlenstraße 6 | 70191 Stuttgart | Telefon +49 711 21050 -0 | www.suedwesttextil.de

SÜDWESTTEXTIL – VERBAND DER SÜDWESTDEUTSCHEN TEXTIL- UND BEKLEIDUNGSINDUSTRIE E.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel ... 3
2. Überblick zur Verordnung ... 3
2.1. Inkrafttreten ... 3
2.2. Geltungsbereich ... 4
2.3. Sorgfaltspflichtverfahren ... 5
2.4. Fehlende und unklare Rechtsbegriffe ... 6
2.4.1. Begrifflichkeit „entwaldungsfrei“ ... 6
2.4.2. Fehlende Definition der Begrifflichkeit „geringfügige Mengen“ ... 7
2.4.3. Fehlende Definition von Briefsendungen und Werbematerialien ... 8
2.5. Zentrale Verpflichtungen und Herausforderungen in der Praxis ... 8
2.5.1. Informationssammlung ... 8
2.5.2. Ermittlung und Bereitstellung von Geolokalisierungsdaten ... 9
2.5.3. Risikobewertung ... 10
2.6. Sanktionsrahmen ... 11
2.7. Verlagerungseffekte ... 12
3. Bewertung und Empfehlung aus Sicht des Verbandes ... 12
3.1. EUDR – Aufhebung bzw. Reform dringend erforderlich ... 12
3.2. Integration Geolokalisierungs- und DSS-Tool in TRACES bzw. Systemumkehr ... 13
3.3. Überarbeitung EUDR ... 14
3.3.1. Klarstellung der Begrifflichkeiten Muster und Proben ... 14
3.3.2. Definition von Verpackungsmitteln ... 14
3.3.3. Harmonisierung zur Vermeidung von Doppelbelastungen ... 15
3.3.4. Klare Begriffsdefinitionen in delegierten Rechtsakten ... 16
3.3.5. Einführung von Bagatellgrenzen für geringe Holzanteile ... 16
3.3.6. Einführung realistischer Pilotphasen ... 16
4. Fazit ... 16

1. Präambel

Die EU-Verordnung 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten („EUDR“) ist Teil der europäischen Antwort auf den globalen Verlust von Wäldern sowie die damit verbundenen Klima- und Biodiversitätsrisiken und verfolgt das Ziel, die weltweite Entwaldung und Waldschädigung zu bekämpfen. Mit der Verordnung verpflichtet die Europäische Union Unternehmen, bestimmte Rohstoffe und Erzeugnisse nur dann in Verkehr zu bringen oder auszuführen, wenn diese entwaldungsfrei und unter Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften wie z.B. Arbeits-, Menschen-, lokale Landnutzungs- oder Forstrechte erzeugt worden sind.

Auch wenn die Textilindustrie nicht zu den Kernbranchen der EUDR zählt, ist sie in mehreren Bereichen mittelbar wie unmittelbar betroffen. Holz und Kautschuk werden vielfach in Zubehör und Hilfsmitteln eingesetzt – etwa für Etiketten, Verpackungen, Paletten, Kleiderbügel, Büroausstattung oder Schuhsohlen. Textilunternehmen sind deshalb faktisch in die Verpflichtungskette einbezogen, obwohl sie rechtlich nicht immer als Inverkehrbringer gelten.

Der Erhalt der Wälder ist ein zentraler Beitrag zum Klimaschutz und zur Erhaltung der Biodiversität – Ziele, die wir als Südwesttextil ausdrücklich unterstützen. Allerdings ist die derzeitige Ausgestaltung der Verordnung aus Sicht der Praxis sehr problematisch, ihre Umsetzung höchst fraglich bzw. nur mit einem enormen Verwaltungsaufwand möglich.

Wir zeigen daher mit diesem Positionspapier auf, welche gravierenden praktischen Auswirkungen die EUDR in ihrer derzeitigen Form auf die Textilbranche hat.

2. Überblick zur Verordnung

2.1. Inkrafttreten

Die EUDR wurde am 29. Juni 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 29. Juni 2023 in Kraft. Die ursprüngliche Einführung der EUDR war für den 30.12.2024 geplant. Aufgrund fehlender IT-Infrastruktur bzw. technischer Standards und der noch offenen Frage einer rechtssicheren Umsetzung, wurde diese verzögert, damit Unternehmen ausreichend Zeit für eine Anpassung ihrer internen Prozesse gewährt wird. Inzwischen ist die Plattform TRACES seitens der EU online verfügbar und soll als zentraler Kanal zur Einreichung der Due Diligence Statements (DDS) die Rechtssicherheit gewährleisten, weist jedoch deutliche Mängel in der Benutzerfreundlichkeit auf.

Kritisch sehen wir, dass TRACES weder intuitiv bedienbar ist, noch automatische Risikobewertungen oder Unterstützung bei der Lieferkettenverifizierung bietet und stattdessen zusätzliche kostenpflichtige Lösungen vorschlägt. Zudem sorgt die mangelnde Automatisierung für erheblichen Mehraufwand.

Die verlängerten Übergangsfristen ermöglichen in der Theorie eine schrittweise Implementierung, führen derzeit jedoch auch zu längeren Phasen der Unsicherheit und aufgrund benutzerunfreundlichen IT-Infrastrukturen weiterhin zu hohem Aufwand innerhalb der Unternehmen.

Anwendungsfristen:

Grundsätzlich unterscheidet die EUDR zwischen KMU und Nicht-KMU. KMU bedeutet Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen in Abgrenzung zu Großunternehmen. Ob ein Unternehmen als KMU oder Großunternehmen gilt, richtet sich nach nationalem Recht. Maßgeblich für die Inanspruchnahme der verlängerten Frist ist jedoch die Einstufung nach den Schwellenwerten der Richtlinie 2013/34/EU zum 31. Dezember 2020 (Art. 38 Abs. 3 EUDR). In Deutschland (gemäß § 267 HGB) überschreiten Unternehmen die KMU-Schwelle und gelten als mittleres Unternehmen, wenn sie mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme über 25 Mio. EUR
- Umsatzerlöse über 50 Mio. EUR
- mehr als 250 Beschäftigte

Dementsprechend gelten für die Erstanwendung der EUDR derzeit folgende Fristen:

- Für große und für mittlere Unternehmen gilt statt dem 30. Dezember 2024 der 30. Dezember 2025.
- Für Kleinst- und kleine Unternehmen gilt statt dem 30. Juni 2025 der 30. Juni 2026.

In einem weiteren Vorschlag der Kommission wurde nun eine inhaltliche Überarbeitung des Anhang I in einem delegierten Rechtsakt am 15. April 2025 veröffentlicht. Wenn kein Einspruch von Parlament oder Rat erfolgt, wird der Delegierte Rechtsakt angenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

2.2. Geltungsbereich

Die Verordnung umfasst Produkte aus Holz, Kautschuk, Soja, Palmöl, Rind, Kakao und Kaffee sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, die in Anhang I der Verordnung entsprechend gelistet sind.

Nach Artikel 3 der EUDR gilt grundsätzlich ein Verbot: Unternehmen dürfen relevante Rohstoffe und Erzeugnisse nur dann in die Europäische Union einführen, auf dem Markt bereitstellen oder exportieren, wenn folgende drei Bedingungen eingehalten werden: Erstens muss das Produkt entwaldungsfrei sein. Zweitens muss es in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Erzeugerlandes hergestellt worden sein. Drittens ist eine Sorgfaltserklärung erforderlich, die diese Voraussetzungen belegt. Fehlt auch nur eine dieser Anforderungen, ist der Handel oder Export innerhalb der EU unzulässig. Damit schreibt die EUDR **keine bloße Bemühenspflicht vor, sondern eine Erfolgspflicht:** Unternehmen müssen sicherstellen und nachweisen, dass ihre Produkte die rechtlichen Vorgaben tatsächlich erfüllen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Erzeugnisse, die nur geringe Mengen betroffener Rohstoffe enthalten. Unklarheiten bestehen insbesondere bei Mischprodukten, Sekundärmaterialien und Hilfsstoffen mit Holz- oder Kautschukanteil.

Für die Textilindustrie relevant sind vor allem Holzprodukte (z. B. Verpackungen, Paletten, Etiketten, Ladeneinrichtungen, Büromaterialien) und Kautschuk (z. B. Schuhsohlen, elastische Bänder, Dichtungen, Gummizüge).

2.3. Sorgfaltspflichtverfahren

Die Verordnung verpflichtet Marktteilnehmer und Händler, bei der Bereitstellung relevanter Produkte in der EU ein Sorgfaltspflichtverfahren durchzuführen.

Marktteilnehmer sind dabei natürliche oder juristische Personen, die erstmals ein Produkt in der EU auf den Markt bringen oder es aus der EU ausführen. Als **Händler** wird bezeichnet, wer ein bereits erstmals in der EU in Verkehr gebrachtes relevantes Erzeugnis erneut und unverändert auf dem Unionsmarkt anbietet. Damit sind Händler in der Wertschöpfungskette in der Regel den übrigen Marktteilnehmern nachgeordnet.

Darüber hinaus existieren auch sogenannte **nachgelagerte Marktteilnehmer**, auch wenn nicht explizit genannt. Darunter werden Unternehmen verstanden, die ein auf dem EU-Markt bereits vorhandenes relevantes Erzeugnis weiterverarbeiten, sodass daraus ein neues relevantes Erzeugnis entsteht, das anschließend wiederum auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird. Textilunternehmen fallen am ehesten unter die Rolle der nachgelagerten Marktteilnehmenden und können sich von vorangegangenen Lieferkettenteilnehmenden entsprechende Konformitäten bestätigen lassen, jedoch kann sich dies je nach Produktsparte unterscheiden. Wird beispielsweise ein Papier-Etikett oder ein Holzbügel importiert, fallen auch Textilbetriebe in die entsprechenden Rollen der Entwaldungsverordnung.

Unternehmen müssen im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung auf Basis relevanter Risikofaktoren wie der geografischen Herkunftsregion, der bisherigen Lieferantengeschichte sowie des allgemeinen Länderrisikos bewerten, ob ein Risiko für Entwaldung besteht.

Wird ein solches Risiko festgestellt, sind entsprechende Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen, etwa durch zusätzliche Nachweise oder Lieferantenaudits. Die zentralen Verpflichtungen beinhalten insbesondere die Risikobewertung sowie die Ermittlung der geografischen Herkunft und des Produktionszeitpunkts der verwendeten Rohstoffe. Inwiefern bei der Ermittlung und Bereitstellung der Daten auf bisherige Siegel, wie ein FSC-Zertifikat zurückgegriffen werden kann, ist nach wie vor nicht ausreichend definiert.

Wenig zielführend ist auch die fehlende Harmonisierung des Begriffs „Sorgfaltspflicht“ mit bestehenden Regelwerken wie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) oder der geplanten EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD). Während die EUDR einen strikt dreistufigen Prozess aus Informationssammlung, Risikobewertung und Risikominderung vorschreibt, setzen andere Vorschriften stärker auf risikobasierte und verhältnismäßige Ansätze.

2.4. Fehlende und unklare Rechtsbegriffe

2.4.1. Begrifflichkeit „entwaldungsfrei“

Problematisch erweist sich, dass der Begriff „entwaldungsfrei“ gemäß §2 Abs.13 bislang nicht ausreichend konkretisiert ist, da die bisherige Definition nicht alle Entwaldungsszenarien erfasst und mehreren Auslegungen zugänglich ist.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung definiert „entwaldungsfrei“ so, dass Rohstoffe nicht auf Flächen erzeugt werden dürfen, die nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden, bzw. dass das Holz nur genutzt werden darf, wenn keine Waldschädigung nach diesem Stichtag stattgefunden hat. Laut der Verordnung versteht man unter „Waldschädigung“ die Veränderung der Waldbedeckung. Dazu zählt insbesondere, wenn Primärwälder oder natürlich verjüngende Wälder – also Wälder, die sich ohne menschliches Eingreifen selbst erneuern und neue Bäume aus Samen oder Wurzelaustrieben hervorbringen – in Plantagen oder andere bewaldete Flächen umgewandelt werden. Ebenfalls darunter fällt die Umwandlung von Primärwäldern in durch Aufforstung neu angelegte Wälder.

Problematisch ist, dass die EU die FAO-Definition von Wald verwendet (mindestens 0,5 ha, Bäume über 5 m, Kronendichte mind. 10 %), wodurch auch Plantagen oder aufgeforstete Bestände erfasst werden, die Unternehmen häufig bisher nicht als Wald betrachteten.

Es gibt keinen international verbindlichen Waldbegriff, sodass die Auslegung von Land zu Land variiert und Interpretationsspielräume entstehen. Produkte entsprechen der Verordnung nicht, wenn sie aus einem Gebiet stammen, in dem die Holzgewinnung den Wald geschädigt hat. Unternehmen müssen dabei alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Holzernte berücksichtigen, was schlicht unmöglich ist. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften zur Waldbewirtschaftung des jeweiligen Landes, vorhandene Waldbewirtschaftungspläne, Wiederaufforstungs- oder Wiederherstellungspläne sowie geplante Maßnahmen nach der Holzernte. Auch andere Bewirtschaftungsverfahren oder Pläne können herangezogen werden, um das Risiko einzuschätzen, ob die Holzgewinnung den Wald beschädigt hat. Die Definition fokussiert zudem primär auf Flächenherkunft und Stichtag, berücksichtigt jedoch kaum ökologische Funktionen wie Biodiversität oder Walddegradierung.

Unternehmen müssen die Entwaldungsfreiheit durch Geolokalisierungsdaten, Satellitenbilder oder andere Nachweise belegen, was in komplexen internationalen Lieferketten häufig nur unzureichend möglich ist. Rohstoffe müssen zusätzlich den Vorschriften des Herkunftslandes entsprechen. Da Landnutzungsrechte, Umwelt-, Sozial- und Steuerrecht stark variieren, bleibt die konkrete Umsetzung der Verordnung uneinheitlich. Die EUDR verweist zwar auf internationale Standards, lässt deren Konkretisierung jedoch offen.

Dies gilt insbesondere auch für spezielle Agroforstsysteme. Agroforstsysteme sind nachhaltige Landnutzungsformen, bei denen Bäume oder Sträucher gezielt mit landwirtschaftlicher Nutzung – etwa Ackerbau oder Viehzucht – auf derselben Fläche kombiniert werden. Sie fördern Biodiversität und Klimaresilienz, gelten aber in der aktuellen Regelung teils fälschlich als entwaldet, wenn sie ehemalige Waldflächen ersetzen oder formal als landwirtschaftlich genutzt gelten. Ohne Konkretisierung des Begriffs „entwaldungsfrei“ könnten auch nachhaltig erzeugte Produkte wie Rinderleder aus Weidesystemen mit Baumbestand oder Naturkautschuk aus agroforstlich angebauten Kautschukbäumen als nicht konform mit der Verordnung gelten – obwohl sie keine klassische Entwaldung darstellen. Dieses Beispiel zeigt: Eine bloße Orientierung an Satellitenbildern reicht nicht aus, um die Komplexität unterschiedlicher Landnutzungsformen adäquat abzubilden.

2.4.2. Fehlende Definition der Begrifflichkeit „geringfügige Mengen“

Derzeit ist nicht geregelt, ab wann beispielsweise Verpackungen, Zubehör oder andere produktbegleitende Materialien von der Verordnung ausgenommen sind.

Die Entwaldungsverordnung kennt keine Bagatellgrenzen, daher können selbst kleinste Mengen entwaldungsrelevanter Rohstoffe, wie z.B. ein einziger Holzbügel oder Mischprodukte mit geringen Rohstoffanteilen wie Verpackungen, umfassende Sorgfaltspflichten auslösen.

Die Europäische Kommission muss daher nachbessern und eindeutige und quantitativ definierte Regelung für den Begriff **„geringfügige Mengen“ bzw. Bagatellgrenzen** im Rahmen des delegierten Rechtsakts zur EU-Entwaldungsverordnung festlegen.

2.4.3. Fehlende Definition von Briefsendungen und Werbematerialien

Derzeit ist nicht geklärt, ob **Briefsendungen und Werbematerialien**, wie beispielsweise Flyer, Kataloge oder andere Druckerzeugnisse, die im Rahmen von Messen oder Marketingaktionen verteilt werden, als Briefsendungen im Sinne von Artikel 8 des delegierten Rechtsakts gelten und somit von der Verordnung ausgenommen sind. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die regelmäßig Printmaterialien zur Kundenansprache oder Produktinformation einsetzen.

2.5. Zentrale Verpflichtungen und Herausforderungen in der Praxis

2.5.1. Informationssammlung

Artikel 9 der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verpflichtet Unternehmen zur Erhebung und Dokumentation umfangreicher produktspezifischer Daten entlang der gesamten Lieferkette.

Dazu gehört die umfassende Sammlung von Informationen, darunter:

- eine detaillierte Beschreibung des Erzeugnisses inklusive der enthaltenen oder verwendeten Rohstoffe,
- die Geolokalisierung sämtlicher Grundstücke, auf denen diese Rohstoffe erzeugt wurden, sowie der Zeitpunkt der Herstellung,
- Angaben zur Menge und zum Erzeugerland,
- die vollständigen Kontaktdaten aller Lieferanten und Abnehmer,
- sowie schlüssige und überprüfbare Nachweise, dass das Produkt sowohl entwaldungsfrei als auch rechtskonform im Erzeugerland produziert wurde.

Die Erhebung dieser Vielzahl von Daten ist in der Praxis äußerst schwer umsetzbar und führt zu einem hohen manuellen und technischen Aufwand: Unternehmen müssen Daten aus teilweise fragmentierten, internationalen Lieferketten erfassen, verifizieren und fortlaufend aktualisieren – oftmals über Ländergrenzen und Sprachbarrieren hinweg.

Besonders kleine und mittlere Unternehmen sehen sich mit diesen Anforderungen überfordert, selbst wenn ihnen längere Übergangsfristen eingeräumt werden.

Gleichzeitig kommt es zu einer faktischen Ausweitung der Pflichten: Auch Unternehmen, die formal nicht unter die EUDR fallen, wie etwa Textilhersteller ohne Holz- oder Agrarprodukte, werden von ihren Kunden in der Lieferkette zunehmend zur Vorlage entsprechender Nachweise oder Erklärungen gedrängt. Diese „Weiterreichung“ führt zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand und rechtlichen Grauzonen.

2.5.2. Ermittlung und Bereitstellung von Geolokalisierungsdaten

Die EU-Entwaldungsverordnung in Art. 9 Abs. 1 lit. d und e) verlangt die Ermittlung und Bereitstellung von Geolokalisierungsdaten bis auf die Parzelle, auf der der jeweilige Rohstoff erzeugt wurde. Am Beispiel eines Papieretiketts bedeutet dies, dass für sämtliche landwirtschaftlichen Flächen, auf denen die eingesetzten Rohstoffe angebaut wurden, präzise GPS-Koordinaten vorgelegt werden müssen. Liegen nationale Rechtsvorschriften vor, die den Austausch solcher (öffentlicher) Daten zwischen Marktteilnehmenden oder Händlern verbieten, so ist dies gemäß des FAQs der EU kein Grund, um von den Verpflichtungen der Geolokalisierung ausgenommen zu werden.

Dies sehen wir als äußerst problematisch an, da sich Unternehmen möglicherweise strafbar machen und andernfalls ihre relevanten Erzeugnisse in der EU nicht in Verkehr bringen, bereitstellen oder aus der EU ausführen können.

Zusätzlich ist der Zeitpunkt der Produktion bzw. der Ernte zu dokumentieren. Diese Anforderungen gelten nach aktuellem Verständnis unabhängig davon, ob die betreffenden Herkunftsländer über die notwendige digitale Infrastruktur verfügen oder nicht. Problematisch ist dabei, dass zentrale Rechtsbegriffe wie „**Geolokalisierung**“ und „**Produktionszeitpunkt**“ bislang nicht eindeutig definiert sind. Unbestimmt bleibt insbesondere, wie exakt die Koordinaten anzugeben sind – etwa, ob bei Mischwaren oder Sammellagern ein zentraler Sammelpunkt ausreicht oder jede Ursprungsfläche einzeln lokalisiert werden muss. Letzteres würde in der Praxis erhebliche Probleme verursachen, da Lieferketten häufig aus Sammellieferungen bestehen, die über verschiedene Produktionsstätten hinweg zusammengeführt werden. Eine derart kleinteilige Erfassung wäre für viele Unternehmen organisatorisch und technisch kaum umsetzbar und würde den Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig erhöhen. Ebenso fehlt eine klare Regelung für den Produktionszeitpunkt bei verarbeiteten Produkten mit mehreren Rohstoffkomponenten. Diese Unschärfen gefährden die Rechtssicherheit für Unternehmen und erschweren eine einheitliche Umsetzung durch die zuständigen Behörden.

Ein Beispiel ist die Herstellung von Papieretiketten: Der dafür verwendete Zellstoff stammt aus Holz, das in der Regel aus verschiedenen Ländern bezogen wird – etwa aus Nordeuropa, Brasilien, Rumänien oder Weißrussland. Nadelbäume wie Fichten und Kiefern werden für die Stabilität von Etiketten oder Verpackungen eingesetzt, während Laubbäume wie Birken oder Buchen für glatte, feinere Oberflächen verwendet werden.

Häufig werden sowohl unterschiedliche Baumarten als auch Holz aus verschiedenen Regionen gemischt, um optimale Papiereigenschaften zu erzielen. Diese Holzarten werden in großen Mengen eingekauft – oft über Zwischenhändler oder internationale Rohstoffbörsen.

In der Papierfabrik wird der Zellstoff aus verschiedenen Quellen in großen Silos gelagert und zu einem homogenen Papierbrei vermischt – ein technisch notwendiger Schritt zur Sicherstellung gleichbleibender Qualität. Der Papierbrei wird anschließend weiterverarbeitet, beschichtet, geschnitten und bedruckt. Am Ende entsteht ein Etikett, das aus einem Mix von Holzfasern besteht, deren exakte Herkunft nicht mehr rekonstruierbar ist.

Besonders deutlich wird die Praxisferne der aktuellen Regelung auch an diesem Beispiel: Wird das Papieretikett separat beschafft – etwa als Hangtag, welches später an ein T-Shirt angebracht wird – fällt es unter die Verordnung und muss bis zur Waldparzelle rückverfolgbar sein. Ist dasselbe Etikett jedoch bereits am fertigen Textilprodukt befestigt und wurde importiert, gilt es als Bestandteil des Produkts – und unterliegt damit nicht den Anforderungen der EUDR. Diese Unterscheidung ist nicht nur inkonsistent, sondern führt zu absurden Konsequenzen in der praktischen Umsetzung: Die regulatorische Relevanz eines Etiketts hängt damit nicht von seiner Herkunft oder seinem Material ab, sondern allein vom Zeitpunkt seiner Anbringung. Dies verschafft insbesondere außereuropäischen Wettbewerbern einen klaren Vorteil, da bspw. importierte Fertigprodukte mit Etikett von den Pflichten ausgenommen sind, während europäische Hersteller für identische Komponenten die vollständige Rückverfolgbarkeit sicherstellen müssen.

2.5.3. Risikobewertung

Unternehmen sind gemäß Art. 10 der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verpflichtet, auf Grundlage relevanter Risikofaktoren – darunter die geografische Herkunft, die Lieferantengeschichte sowie das allgemeine Länderrisiko – eine fundierte Bewertung darüber vorzunehmen, ob ein Risiko für Entwaldung oder Waldschädigung besteht.

Auf Basis der nach Art. 9 erhobenen Daten ist gemäß Artikel 10 eine Risikobewertung durchzuführen.

Dabei müssen Unternehmen unter anderem:

- das Risiko auf Ebene des Erzeugerlandes und seiner Regionen bewerten,
- die Präsenz von Wäldern und indigenen Gemeinschaften berücksichtigen,
- mögliche Eigentums- oder Nutzungsansprüche indigener Völker prüfen,
- die Verbreitung von Entwaldung oder Waldschädigung analysieren,
- sowie Korruption, mangelnde Strafverfolgung und Menschenrechtsverletzungen im Herstellungsgebiet einbeziehen.

Die Risikobewertung und insbesondere die Dokumentation der Risikoermittlung sind verpflichtend. Wird ein Risiko festgestellt, sind gemäß Artikel 11 Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen – etwa durch zusätzliche Nachweise, unabhängige Audits oder ergänzende Prüfungen. Je nach Risikoprofil kann der Umfang der Sorgfaltspflicht variieren. Wird ein solches Risiko identifiziert, sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen unter anderem die Einholung zusätzlicher Nachweise, Lieferantenaudits oder die Anpassung von Beschaffungsstrategien.

In der Praxis zeigt sich, dass die Umsetzung für Unternehmen unverhältnismäßig aufwändig ist. Aktuell werden die Länder in verschiedene Risiko-Kategorien („niedrig“, „Standard“, „hoch“) klassifiziert. Nicht bekannt ist jedoch, auf welcher Grundlage diese Risiko-Kategorien vergeben wurden. In einigen Fällen entspricht die Risikobewertung nicht den realen Entwaldungsraten und es bleibt die Frage unbeantwortet, wie zukünftige positive Entwicklungen in einzelnen Regionen oder Ländern in der Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Die Folge ist, dass Unternehmen unabhängig vom tatsächlichen Risiko umfangreiche Sorgfaltspflichten erfüllen müssen – selbst in Ländern mit nachweislich nachhaltiger Forstwirtschaft wie Deutschland. Dies führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand, belastet insbesondere kleinere Betriebe und bindet Ressourcen ineffizient.

2.6. Sanktionsrahmen

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) sieht ein umfassendes Sanktionsregime vor, das bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten erhebliche wirtschaftliche und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Dazu zählen unter anderem Bußgelder von bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes, die Abschöpfung unrechtmäßig erzielter Gewinne, die Beschlagnahmung oder Vernichtung nicht konformer Waren, Handelsverbote, der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen sowie strafrechtliche Maßnahmen in besonders schweren

Fällen. Besonders kritisch ist, dass diese Sanktionen auch Unternehmen treffen können, die formal nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

In der Praxis werden Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette häufig auf nachgelagerte Akteure übertragen – etwa auf Dienstleister oder Zulieferer, die keine EUDR-relevanten Produkte in Verkehr bringen.

2.7. Verlagerungseffekte

Die EUDR verpflichtet Unternehmen, auch für scheinbar unbedeutende Bestandteile wie Papieretiketten oder Holzbügel nachzuweisen, dass sie nicht von entwaldeten Flächen stammen. Konkret bedeutet das: Für ein einfaches Etikett für die Anbringung an einem Kleidungsstück muss die Herkunft der verschiedenen Hölzer, aus dem das Papier besteht, bis zur Anbaufläche zurückverfolgt und dokumentiert werden, einschließlich des Nachweises, dass dort seit dem 31.12.2020 keine Entwaldung erfolgt ist. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, droht der Ausschluss vom EU-Markt. Aus Angst vor Haftungsrisiken könnten Unternehmen daher dazu übergehen, scheinbar banale Komponenten wie Etiketten oder Bügel außerhalb der EU zu beschaffen, zu verarbeiten oder zu lagern. Nicht aus ökologischen Gründen, sondern um regulatorischen Hürden zu entgehen. Das würde Wertschöpfung verlagern, ohne die Umwelt zu schützen – im Gegenteil: In weniger regulierten Märkten drohen niedrigere Standards, während die EU an Attraktivität und Innovationskraft verliert.

3. Bewertung und Empfehlung aus Sicht des Verbandes

Grundsätzlich wird das Ziel der EU-Entwaldungsverordnung auch von Südwesttextil ausdrücklich unterstützt. Der Schutz von Wäldern und die Förderung nachhaltiger Lieferketten sind zentrale Anliegen, die breite gesellschaftliche und wirtschaftliche Zustimmung finden. Allerdings zeigen die bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Praxis unserer Textilbetriebe, dass die aktuelle Ausgestaltung der Verordnung massive Umsetzungsprobleme, Rechtsunsicherheiten und wirtschaftliche Risiken mit sich bringt.

3.1. EUDR – Aufhebung bzw. Reform dringend erforderlich

Angesichts der Anforderungen dieser Verordnung nebst den geschilderten Umsetzungsproblematiken stellt sich die Frage, ob diese Verpflichtungen überhaupt realistisch erfüllbar sind. Die notwendige Erhebung, Prüfung und Dokumentation von Geodaten, Lieferanteninformationen, Rechtskonformitätsnachweisen und Risikobewertungen entlang komplexer, oft globaler Lieferketten ist für viele Unternehmen – insbesondere in der Textil- und Konsumgüterbranche – kaum zu leisten.

Die Anschaffung spezialisierter Softwarelösungen, der Aufbau interner Kontrollsysteme sowie die Schulung und Einstellung qualifizierter Fachkräfte verursachen immense Kosten. Diese lassen sich im internationalen Wettbewerb kaum weiterreichen, was zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für europäische Unternehmen führt.

Auch wenn die EU-Kommission im April 2025 einige Vereinfachungen angekündigt sowie im Juli 2025 bei der Aktualisierung der häufigsten Fragen einige Punkte klargestellt hat – wie etwa die Klärung von Fragen zum Umgang mit Verpackungsmaterial und Benutzerhandbüchern etc. sowie mit Palettentausch-Systemen aber auch eine Klarstellung zum Umgang mit Mustersendungen und Proben, die Möglichkeit zur Wiederverwendung von Sorgfaltserklärungen oder die Einführung jährlicher Sammelerklärungen, bleibt der strukturelle Aufwand für die meisten Unternehmen enorm hoch. Die grundlegende Frage, ob ein Unternehmen unter realen Marktbedingungen überhaupt in der Lage ist, eine fehlerfreie und haftungssichere Due Diligence Statement abzugeben, bleibt unbeantwortet.

Hinzu kommt, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten derzeit vielfach nicht über die personellen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen verfügen, um die Einhaltung dieser komplexen Anforderungen wirksam zu kontrollieren. In der Folge entsteht ein erhebliches Vollzugsdefizit, das zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarkts führen wird. Unternehmen, die die Anforderungen rechtskonform und mit hohem Aufwand umsetzen, stehen im Nachteil gegenüber Marktteilnehmern, bei denen Verstöße mangels Kontrolle folgenlos bleiben.

Die EUDR droht daher in ihrer aktuellen Ausgestaltung, an der Realität wirtschaftlicher und operativer Abläufe zu scheitern. Vor diesem Hintergrund ist der Erlass der EUDR in dieser Ausprägung in Gänze abzulehnen.

3.2. Integration Geolokalisierungs- und DSS-Tool in TRACES bzw. Systemumkehr

Die Risikoermittlung darf nicht allein auf die Unternehmen abgewälzt werden, sondern sollte konsequent durch die EU und mittels EU-Systemen erfolgen. Anstatt zahlreiche Akteure ohne einheitliche Vorgaben in die Pflicht zu nehmen, wäre es zielführender, wenn die EU eine zentrale Plattform bereitstellt. Dazu müsste sie Geolokalisierungs- und DDS-Tools (Decision Support Systems) sinnvoll kombinieren und in TRACES integrieren – gestellt, kombiniert und überwacht durch die EU selbst. Nur so ließe sich ein einheitlicher, faktenbasierter Bewertungsrahmen schaffen.

Sollte die EU nicht in der Lage sein, diese Verantwortung wahrzunehmen, wäre über eine Systemumkehr nachzudenken: Staaten außerhalb der EU, die Rohstoffe, die der EUDR unterliegen in die EU exportieren möchten, müssten nachweislich belegen, dass ihre Rohstoffe entwaldungsfrei sind und den geltenden Standards und Kriterien entsprechen, die die EU festlegt.

Eine faktenbasierte und regelmäßig aktualisierte Risikobewertung auf Ebene der Staaten, die sich auf wissenschaftliche Entwaldungsdaten stützt, sowie Governance-Aspekte (u.A. der internationale Austausch von Geolokalisierungsdaten) und differenzierte regionale Analysen einbezieht und auch streng kontrolliert, würde dem gewünschten Ziel der EUDR deutlich näherkommen.

3.3. Überarbeitung EUDR

Wenn man sich auf der Ebene der Gesetzgebung gegen eine Systemumkehr entscheidet, ist die EUDR zunächst grundlegend zu überarbeiten oder temporär auszusetzen, bis offene Punkte geklärt sind.

Hierfür sehen wir als Verband bestimmte Punkte zur Klärung als essenziell an, möchten zunächst aber auf positive Entwicklungen eingehen. Diese ergeben sich hauptsächlich aus der veröffentlichten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung:

3.3.1. Klarstellung der Begrifflichkeiten Muster und Proben

Als Verband begrüßen wir ausdrücklich den im Entwurf eines delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission vorgesehenen Ansatz, Warenmuster und Erzeugnisse, die ausschließlich zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken verwendet werden, vom Anwendungsbereich der EUDR auszunehmen. Diese Klarstellung trägt wesentlich dazu bei, praxisgerechte Rahmenbedingungen für Unternehmen zu schaffen. Insbesondere die Möglichkeit, Muster von geringem Wert und in begrenzter Menge zu Forschungs-, Analyse- und Testzwecken einzusetzen, ohne den umfassenden Verpflichtungen der Verordnung zu unterliegen, ist von Bedeutung für die Praxis.

3.3.2. Definition von Verpackungsmitteln

Zu begrüßen ist die nun erfolgte Klarstellung, dass Verpackungsmittel gemäß dem HS-Code 4415 oder anderen HS-Codes, wie z.B. HS 48, zukünftig nicht in den Anwendungsbereich der EUDR fallen, sofern sie ausschließlich als Transport-, Stütz- oder Schutzverpackung für andere Produkte verwendet werden.

Damit wird im Umsetzungsdokument geklärt, dass diese typischen Verpackungsmittel wie beispielsweise Paletten, Kisten oder Trommeln unter bestimmten Voraussetzungen nicht als eigenständige relevante Erzeugnisse gelten und somit keiner gesonderten Sorgfaltspflicht unterliegen, solange sie nicht separat in Verkehr gebracht werden. Ebenfalls positiv ist, dass auch leeres Verpackungsmaterial, das bereits einmal zum Stützen, Schützen oder Tragen eines anderen Erzeugnisses verwendet wurde, nicht unter die Verordnung fällt, etwa wenn es innerhalb eines geschlossenen Austauschsystems weitergegeben und wiederverwendet wird. Diese Klarstellungen schaffen Gewissheit für Unternehmen, die in großem Umfang auf standardisierte Verpackungen aus Holz und Verpackungen in Austauschsystemen zurückgreifen. So kann unnötige administrative Belastung in der Transport- bzw. Logistikkette vermieden werden.

3.3.3. Harmonisierung zur Vermeidung von Doppelbelastungen

Ein zentrales Erfordernis bei der Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ist allerdings ihre Kohärenz mit bestehenden und geplanten EU-Regelwerken, um Doppelbelastungen und widersprüchliche Anforderungen zu vermeiden. Viele Unternehmen sehen sich bereits heute umfassenden Berichtspflichten ausgesetzt – etwa im Rahmen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) oder der künftigen EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD). Auch in weiteren Regelungsbereichen wie dem Biodiversitätsschutz bestehen Überschneidungen hinsichtlich der Anforderungen an Rechtskonformität und Transparenz in der Lieferkette. Die EUDR bringt darüber hinaus zusätzliche, teils noch strengere Verpflichtungen mit sich, beispielsweise durch die Erhebung von Geolokalisierungsdaten und eine detaillierte Rückverfolgbarkeit bis zur Anbaufläche. Insbesondere der dargestellte Zielkonflikt mit der Ökodesign-Verordnung (ESPR) verdeutlicht, dass unkoordinierte Einzelregulierungen die Umsetzung übergeordneter Nachhaltigkeitsziele konterkarieren können.

Eine einheitliche Definition und systematische Angleichung zentraler Begriffe und Anforderungen auf europäischer Ebene ist daher dringend geboten, um Rechtssicherheit zu schaffen, Doppelregulierungen zu vermeiden und die Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsinstrumente zu gewährleisten. Ohne eine enge Abstimmung drohen Inkohärenz, Mehraufwand und regulatorische Überforderung. **Die EUDR muss deshalb konsequent mit bestehenden Regelwerken verzahnt, Synergien genutzt und eine praxisnahe, konsistente Umsetzung** sichergestellt werden. Nur so kann verhindert werden, dass Unternehmen in einem regulatorischen Flickenteppich operieren müssen, der Ressourcen bindet, ohne den Nachhaltigkeitszielen effektiv zu dienen.

3.3.4. Klare Begriffsdefinitionen in delegierten Rechtsakten

Die Definitionen zentraler Begriffe (z. B. „Holzprodukt“, „Entwaldungsfrei“, „Waldfläche“ usw.) sind unpräzise oder fehlen gänzlich. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und erschwert eine einheitliche Anwendung der Verordnung in den Mitgliedstaaten.

Wir fordern daher, dass diese **Begriffe verbindlich und präzise** in den Delegierten Rechtsakten der Kommission geregelt werden, um eine verlässliche Rechtsgrundlage für Unternehmen und Behörden zu schaffen.

3.3.5. Einführung von Bagatellgrenzen für geringe Holzanteile

In vielen textilen Produkten – etwa bei Etiketten, Knöpfen oder zum Teil auch Verpackungen – sind Holzbestandteile in nur minimalen Mengen enthalten. Die Anwendung der vollständigen Sorgfaltspflichten auf Produkte mit einem Holzanteil von unter 5 % des Gesamtgewichts ist unverhältnismäßig und führt zu einem nicht gerechtfertigten bürokratischen Aufwand.

Wir plädieren daher für die Einführung klar definierter Bagatellgrenzen, unterhalb derer vereinfachte oder keine Sorgfaltspflichten gelten.

3.3.6. Einführung realistischer Pilotphasen

Die derzeit vorgesehenen Fristen zur Umsetzung der EUDR sind aufgrund der Komplexität in der Umsetzung der EUDR für viele Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Betriebe – nicht realistisch. Die Anforderungen an Rückverfolgbarkeit, Dokumentation und Risikobewertung sind komplex und erfordern erhebliche Umstellungen in den betrieblichen Abläufen.

Wir empfehlen daher die Einführung von Pilotphasen für ausgewählte Produktgruppen unter Aussetzung der strengen Sanktionsrahmen, um die Umsetzung unter realen Bedingungen zu erproben, Wechselwirkungen zu beobachten und praxisnahe Anpassungen zu ermöglichen.

4. Fazit

Der Verband der Textilindustrie unterstützt die Ziele der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ausdrücklich: Der Schutz der Wälder ist ein zentrales Anliegen nachhaltiger Lieferketten und globaler Umweltpolitik. Die aktuelle Ausgestaltung der Verordnung ist in ihrer praktischen Umsetzung jedoch unausgereift sowie wirtschaftlich riskant und bedroht in ihrer aktuellen Form die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen sowie die Glaubwürdigkeit europäischer Umweltpolitik.

Zahlreiche **zentrale Begriffe** sind bislang nicht eindeutig definiert. Diese juristischen Unklarheiten führen zu massiver Rechtsunsicherheit nicht nur bei Unternehmen, sondern auch bei Behörden. Ohne klare Definitionen lassen sich Pflichten weder einheitlich anwenden noch wirksam kontrollieren obwohl bei dieser Verordnung eine Erfolgspflicht vorgeschrieben ist. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen ist die Umsetzung der EUDR so nicht leistbar. Gleichzeitig fehlen abgestimmte **Standards für Sorgfaltspflichten** und ein Abgleich mit bereits bestehenden aber auch noch kommenden Regularien, damit keine grundlegenden Zielkonflikte wie bei der Ökodesign-Verordnung übersehen werden.

Zudem drohen gravierende **Verlagerungseffekte:**

Da sich unsere Mitgliedsunternehmen bereits heute durch die überbordende Bürokratie innerhalb der EU gezwungen sehen, Teile ihrer Wertschöpfung ins Ausland zu verlagern damit sie wirtschaftlich arbeiten können, droht die Gefahr, dass die EUDR diesen Trend weiter verstärkt: Zusätzliche Be- und Verarbeitungsschritte wie das Anbringen von Hangtags, Verpackungen oder logistische Tätigkeiten könnten künftig ebenfalls ins Nicht-EU-Ausland verlagert werden – nicht aus ökologischen Gründen, sondern allein aufgrund regulatorischer Risiken und mangelnder Umsetzbarkeit innerhalb der EU. Das gefährdet nicht nur den Wirtschaftsstandort Europa, sondern schwächt auch die Glaubwürdigkeit der Verordnung selbst.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die fehlende konkrete **Ausgestaltung der Marktüberwachung**. Selbst wenn Unternehmen die derzeitige Version der EUDR umsetzen könnten, fehlt bislang ein klarer Rahmen, wie deren Einhaltung kontrolliert und durchgesetzt werden soll – länderübergreifend und ohne Nachteil für heimische Unternehmen. Wenn die EUDR eine Wirkung entfalten soll, braucht sie aus Sicht des Verbandes eine grundlegende Hinterfragung der bisherigen Systematik bis hin zu einem Systemwechsel, wie oben unter Punkt 3.3. ff aufgeführt.

Die Ausgestaltung für Zertifizierungen einzelner Staaten sollten ebenfalls klare Definitionen, rechtliche Kohärenz mit bestehenden Regulierungen beinhalten und zusätzlich realistische Pilotphasen einplanen. Auch in diesem System sollten Ausnahmen für spezielle Produkte und Hilfsmaterialien sowie Bagatellgrenzen für marginale Holzanteile mitgedacht werden. Nur so kann die Verordnung zu dem werden, was sie sein sollte: ein wirksames Instrument für Waldschutz – ohne Kollateralschäden für Umwelt, Wirtschaft und Vertrauen in europäische Politik.

Vorbehaltlich weiterer Ausführungen entlang des Gesetzgebungsprozesses.

Herausgeber:

SÜDWESTTEXTIL – VERBAND DER SÜDWESTDEUTSCHEN TEXTIL - UND BEKLEIDUNGSINDUSTRIE E.V.

Türlenstraße 6
70191 Stuttgart
Telefon: +49 711 21050-0
E-Mail: info@suedwesttextil.de
Internet: www.suedwesttextil.de
Amtsgericht Stuttgart: Vereinsregister-Nr. 95

Verantwortlich für den Inhalt
Edina Brenner
Hauptgeschäftsführerin

Ansprechpartnerin
M. Sc. Salome Haar | Kreislaufwirtschaft + CSR
Referentin Umwelt + Nachhaltigkeit
E-Mail: umwelt@suedwesttextil.de